

II-5932 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. 200 / A
Präs.: 2 9. NOV. 1988
.....

der Abgeordneten Bergmann, Dr. Rieder
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl.Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl.Nr. 601/1988, wird geändert wie folgt:

§ 59 a Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Über Satelliten verbreitete Rundfunksendungen, deren technische Verbreitung
nicht vom Inland ausgeht, die zumindest noch in einem anderen Staat empfangen
werden können und auf die das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der
Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl.Nr. 396/1974, nicht anzuwenden ist, gelten
als ausländische Rundfunksendungen."

-2-

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschuß zuzuweisen.

-3-

BEGRÜNDUNG:

Der im Jahre 1980 geschaffene § 59a enthält die Rechtsgrundlage dafür, daß Urheberrechte an ausländischen Rundfunksendungen in vereinfachter Weise abzugelten sind, wobei die Ansprüche nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können. Jüngste gerichtliche Entscheidungen gehen jedoch davon aus, daß Satellitenprogramme nicht als ausländische Rundfunkprogramme zu bewerten sind. Das Gericht begründet dies damit, daß derartige Rundfunksendungen "nicht nur für den Empfang im Ausland bestimmt sind". In dieser Entscheidung heißt es des Weiteren: "Da der Satellit Ausland und Inland gleichermaßen versorgt - und dies unabhängig davon, ob das Signal vom Inland oder vom Ausland zum Satelliten gesendet wird - handelt es sich bei einer Rundfunksendung über einen Satelliten weder um eine "inländische" noch um eine "ausländische" Sendung. Unabhängig davon, ob die vom Satelliten ausgestrahlten Signale für die Öffentlichkeit wahrnehmbar sind, ergibt sich demnach, daß jedenfalls keine ausländische Rundfunksendung vorliegt, weshalb auch eine Anwendung des § 59a Urhebergesetz ausscheidet".

Im Jahre 1980 ging der Gesetzgeber offensichtlich davon aus, daß Rundfunksendungen entweder in- oder ausländischen Ursprung sein müssen. Angesichts der jüngsten Judikatur erscheint es daher notwendig, daß der Gesetzgeber auch für Satellitenprogramme klarstellt, unter welchen Voraussetzungen sie als inländische bzw. als ausländische Rundfunkprogramme zu betrachten sind. Dies soll durch den gegenständlichen Antrag bewerkstelligt werden. Fürs erste sind jedenfalls Sendungen nicht als "inländische" Rundfunksendungen zu betrachten, wenn ihre Verbreitung nicht von Österreich ausgeht, das heißt, wenn die von Satelliten weiterverbreiteten Signale nicht vom Inland ihren Ausgang nehmen. Des Weiteren ist davon auszugehen, daß solche ausländischen Satellitenprogramme nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen Staaten empfangen werden können. Schließlich sind Satelliten-Rundfunkprogramme nur dann als ausländische Rundfunkprogramme zu betrachten, wenn auf sie nicht das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung des Rundfunks anzuwenden ist, es sich somit nicht - unabhängig vom Ort der technischen Verbreitung - um Rundfunk im Sinne der österreichischen Rechtsordnung handelt. Solche Programme fallen unter die besonderen verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen des österreichischen Rundfunkrechtes.